

STATUTEN

Inhalt

I	Name und Sitz	Artikel	1	Seite	1
II	Zweck		2 - 3		1
III	Mitgliedschaft		4 - 11		2
IV	Organisation		12 - 23		4
V	Finanzen		24 -26		8
VI	Statutenrevision, Auflösung		27- 28		9
VII	Inkrafttreten		29		9

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche und diverse Personen.

I Name und Sitz:

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (lia) besteht ein Verein mit Sitz in Vaduz.

II Zweck:

Berufsvereinigung lia

Art. 2

1 Die lia vereinigt Berufsleute aus Ingenieurwesen und Architektur.

Förderung der Berufe

2 Ziel der lia ist die Förderung des Ingenieur- und Architekturwesens, sowie verwandter Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt. Die lia bekräftigt deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung, fördert kreatives und innovatives Schaffen sowie das Streben nach Qualität.

*Interdisziplinäre
Zusammenarbeit*

3 Die lia fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch ihr Wirken als massgebende liechtensteinische Berufsorganisation stellt sie den Kontakt zwischen ihren Mitgliedern einerseits und zu den Behörden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit andererseits sicher.

4 Die lia pflegt die Beziehungen unter den Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 3

Die lia nimmt insbesondere folgende Aufgaben war:

<i>Berufsausübung</i>	a Sie hält ihre Mitglieder zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Berufsausübung an und engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
<i>Standesregeln</i>	b Sie hält ihre Mitglieder zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung an. Dies beinhaltet die Einhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs sowie das Eintreten für die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten.
<i>Instrumente zur Berufsausübung</i>	c Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung und Einführung von fachbezogenen und rechtlichen Instrumenten zur Berufsausübung. Sie anerkennt und empfiehlt die Normen und Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA, sowie andere, in Liechtenstein verbindlich erklärte Normen, anzuwenden.
<i>Berufsinteressen</i>	d Sie formuliert und vertritt auf nationaler Ebene die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Bildungsstätten und in der Gesellschaft; sie betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
<i>Dienstleistungen</i>	e Sie erbringt ihren Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen wie Beratung, Gutachten, Schiedsgerichte. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen ist jeweils im Voraus zu regeln. Gegenüber Unternehmer-Mitgliedern erbringt die lia zusätzlich Dienstleistungen wie Honorar - Tarife, Informationen über Wettbewerbe, Ausschreibungen, Vernehmlassungen etc.

III Mitgliedschaft:

<i>Mitgliederkategorien</i>	Art. 4 1 Die lia besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Einzelmitgliedern• Unternehmer-Mitgliedern• Ehrenmitgliedern• Studierendenmitgliedern
<i>Aufnahme</i>	Art. 5 – gelöscht, in Mitgliederreglement enthalten
<i>Mitglieder-Reglement</i>	Art. 6 Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement zum Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder, sowie über das Beitragswesen.

Standesordnung

Standesregeln

Art. 7

1 Die Mitglieder der lia verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie achten die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeiter.

Einhaltung der Ordnungen und Normen

2 Sie bekennen sich dazu:

- ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen
- Liechtensteinisches Recht einzuhalten
- die Normen und Richtlinien der Fachverbände (SIA und andere) anzuwenden
- mögliche Interessenskonflikte offen zu legen

Abgabe von Gutachten

3 Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und Normen des SIA und geben ihren Entscheid streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab.

Geschäftsgeheimnis Annahme von Provisionen

4 Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftraggeber sowie ihrer Arbeitgeber und nehmen ausser der ihnen aus Auftrag oder Arbeitsvertrag zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.

Verletzung von Standesregeln

Art. 8

1 Wenn sich ein Mitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Standesregeln im Widerspruch stehen, hat der Vorstand, aber auch jedes einzelne Mitglied, dafür besorgt zu sein, dass die Angelegenheit vom Vorstand an die Standeskommission zur Behandlung überwiesen wird.

Sanktionen

2 Die Standeskommission kann im Fall des standesunwürdigen Verhaltens eines Mitgliedes zuhanden des Vorstandes entsprechende Sanktionen vorschlagen

Standesordnung

3 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Standesordnung, welche neben den Standesregeln auch entsprechende Sanktionen enthält, die bei Verstössen gegen die Standesregeln zur Anwendung gelangen können.

Ausschluss:

Ausschluss

Art. 9

1 Ein Mitglied kann aus der lia ausgeschlossen werden, wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der lia in Widerspruch stehen, oder wenn

es sich auf andere Weise standesunwürdig verhält und von der Standeskommission ein Ausschluss vorgeschlagen wird.

2 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der lia während 1 Jahr nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Wenn ein Studierender keine Studienbescheinigung vorlegt, endet automatisch die Mitgliedschaft.

4 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Austritt

Austritt

Art. 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet.

Logo lia

Logo lia

Art 11

Das Recht, die Zugehörigkeit zur lia durch von der lia definierte Bezeichnung kenntlich zu machen, steht sämtlichen Mitgliedern zu.

IV Organisation

Organe

Art. 12

1 Die Organe der lia sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Der Kassier
5. Die Kontrollstelle
6. Die Standeskommission
- 7.

Geschäftsreglement

2 Die Mitgliederversammlung kann ein Reglement über den Geschäftsverkehr erlassen.

Mitgliederversammlung:

*Funktion
Einberufung und Leitung*

Art. 13

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der lia.

2 Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres einberufen und geleitet. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder über Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder einberufen.

Fristen

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.

Anträge

4 Anträge für die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme dieser schriftlichen Anträge in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit

Art.14

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a** Wahl des Präsidenten, sowie des Vize-Präsidenten
- b** Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c** Wahl des Vorsitzenden der Standeskommission, sowie dessen Stellvertreter
- d** Wahl der Kontrollstelle
- e** Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- f** Genehmigung der Jahresrechnung
- g** Genehmigung des Voranschlages
- h** Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- i** Erlass von Standesordnung und Reglementen
- k** Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l** Statutenänderung
- m** Auflösung der lia
- n** Entscheidung über an die Mitgliederversammlung erhobenen Rekurse

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Ausnahmen bestehen, ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Abstimmungen, Wahlen

Art. 16

1 Die Mitgliederversammlung fasst, vorbehaltlich Abs. 2, die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2 Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4 Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Vorstand:

Art. 17

Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

2. Ist der Präsident verhindert, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Muss ein Mitglied ersetzt werden, dauert seine erste Amtsdauer nur bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin.

Maximale Amtsdauer

4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 8 Jahre

Beschlussfähigkeit

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sitzungen

6 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und finden in der Regel monatlich statt

Art.18

Kompetenzen, Aufgaben

1 Der Vorstand vertritt die lia nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung an die Mitglieder und koordiniert die übrigen Vereinsorgane. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a** Vollzug von Vereinsbeschlüssen
- b** Bestellung der Geschäftsstelle und Kassier, Festsetzung der Anstellungsbedingungen. Beaufsichtigung und Erlass von Weisungen und Pflichtenheften
- c** Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Unternehmer-Mitgliedern
- d** Rechnungswesen, Verwaltung des Vereinsvermögens
- e** Festlegung einer Ressortaufteilung innerhalb des Vorstandes

- f** Organisation von Vereinsanlässen, Weiterbildung und Schulung
- g** Verbindungsglied zu Behörden
- h** Empfehlung von Tarifen und Normen
- i** Ausarbeiten von Stellungnahmen
- k** Benennung von Mitgliedern in die Standeskommission und Spezialkommissionen des Landes
- l** Benennung von Arbeitsgruppen
- m** Periodische Information an die Mitglieder

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Art. 19

1 Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Dies kann auch eine Person sein, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied der lia ist. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Kassiers können auch durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

2 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und besorgt die laufenden Geschäfte.

Kassier

Kassier

Art. 20

1 Der Kassier wird durch den Vorstand bestimmt. Der Kassier kann auch eine Person sein, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied der lia ist. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Kassiers können auch durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

2 Der Kassier ist dem Vorstand unterstellt. Ihm obliegt das gesamte Rechnungswesen, wie:
Kassaführung, Einhebung der Mitgliederbeiträge, Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages etc.

Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren, wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 8 Jahre.

Als Kontrollstelle kann auch ein externes Unternehmen betraut werden.

Standeskommission

Standeskommission

Art 22

1 Der Standeskommission gehören einerseits der Vorsitzende der Standeskommission und dessen Stellvertreter an, welche alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie andererseits 2 Einzel- oder Unternehmermitglieder der lia an, welche von Fall zu Fall vom Vorstand neu ernannt werden, dies unter Wahrung der Unabhängigkeit und der verschiedenen Berufsgruppen.

2 Die Standeskommission behandelt die ihr zugewiesenen Angelegenheiten im Rahmen der Standesordnung und dieser Statuten.

Spezialkommissionen

Spezialkommissionen

Art 23

1 Die Mitglieder der Spezialkommissionen erstatten je nach Ereignis aber mindestens einmal jährlich Bericht an den Vorstand.

V Finanzen

Haftung

Art. 24

1 Für Verbindlichkeiten der lia haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsführung

2 Die lia führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung. Alle Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Einnahmen

Art. 25

Die lia bestreitet ihren Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

Voranschlag

Art. 26

Für jedes Jahr wird vom Vorstand ein Voranschlag aufgestellt, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

VI Statutenrevision, Auflösung der lia

Verfahren.

Art 27

Die Revision der Statuten oder die Auflösung der lia können vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser leitet das Begehren an die Mitgliederversammlung weiter.

Verwendung des Vermögens

Art. 28

Im Fall der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist, wenn immer möglich, einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Zielen zuzuführen.

VII Inkrafttreten

Inkrafttreten.

Art. 29

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 14. März 2024 beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft.

14.03.2024

Der Präsident

Der Vizepräsident

Markus Verling

Mathias Vogt